



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtage:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr

Allgemeines zum Katastrophenschutz



LANDKREIS GÜNZBURG

Was versteht man unter Katastrophenschutz?

Katastrophenschutz ist die Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden, Katastrophen abzuwehren und die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen.

Wer ist für den Katastrophenschutz zuständig?

In Bayern gehören die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und Kreisfreien Städte), die Regierungen und das Staatsministerium des Innern zu den Katastrophenschutzbehörden.

Welche Vorbereitungsmaßnahmen sind zu treffen?

Zu den vorbereitenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes gehören insbesondere:

- Katastrophenschutzpläne sowie Alarm- und Einsatzpläne erstellen und fortzuschreiben
- Katastropheneinsatzleitung regeln
- Aus- und Fortbildung der Katastropheneinsatzleitung
- Vorhalten der für die Einsatzleitung notwendigen Ausstattung
- Sicherstellen der raschen Alarmierung der an der Gefahrenabwehr Beteiligten
- Katastrophenschutzübungen durchführen

Wer stellt das Vorliegen einer Katastrophe fest?

In Bayern stellt die örtlich zuständige Katastrophenschutzbehörde, d.h. die Kreisverwaltungsbehörde (z.B. Landratsamt Günzburg), die Regierung oder das Staatsministerium des Innern das Vorliegen einer Katastrophe fest. Für den Bereich des Landkreises Günzburg ist geregelt, dass der Landrat, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bei Vorliegen der Voraussetzungen den Katastrophenfall erklärt.

Was bedeutet Katastrophenhilfe?

Katastrophenhilfe ist die auf Ersuchen der Katastrophenschutzbehörden zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz. Sie muss geleistet werden, wenn nicht durch die Hilfeleistung die Erfüllung dringender eigener Aufgaben ernsthaft gefährdet wird.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Wer ist zur Katastrophenhilfe verpflichtet?

Zur Katastrophenhilfe sind nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz folgende Stellen und Einheiten verpflichtet:

- die Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern,
- die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke,
- die sonstigen der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- die Feuerwehren,
- die freiwilligen Hilfsorganisationen,
- die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

Auf welcher Rechtsgrundlage baut der Katastrophenschutz?

Die Regelung des Katastrophenschutzes fällt in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer. In Bayern gilt das Bayerische Katastrophenschutzgesetz, kurz BayKSG.